

Ordnung des Comprehensive Cancer Center Niedersachsen (CCC Niedersachsen)

Präambel

Die Onkologie stellt für viele Kliniken und Institute universitätsmedizinischer Einrichtungen eine profilbildende Ausrichtung in Krankenversorgung, Forschung und Lehre dar. Dies hat in der Vergangenheit an der Medizinischen Hochschule Hannover (M H H) und der Universitätsmedizin Göttingen (U M G) zur Einrichtung von Organkrebs- und Onkologischen Zentren geführt, die entsprechend der Anforderungen des Nationalen Zertifizierungsprogramms Krebs der Deutschen Krebsgesellschaft (D K G) erfolgreich implementiert wurden. Mit der Gründung des CCC-Niedersachsen und der Weiterentwicklung nach den Kriterien der Deutschen Krebshilfe (D K H) für Onkologische Spitzenzentren wird dieser Weg an beiden hochschulmedizinischen Standorten vor allem zur Umsetzung einer multidisziplinären, qualitätsgesicherten onkologischen Versorgung, zur Förderung klinischer und translationaler Forschung und zur Vernetzung der onkologischen Leistungserbringer in Niedersachsen zum Wohle der Patientinnen und Patienten konsequent fortgeführt.

Zur Verbesserung der regionalen Wirksamkeit, um Synergien zu erreichen und zur gemeinsamen Stärkung der Krebsmedizin an beiden Standorten haben MHH und UMG beschlossen, die Comprehensive Cancer Center (CCC) der beiden Standorte zu einem **Comprehensive Cancer Center Niedersachsen** (CCC Niedersachsen) zusammenzuschließen. Das CCC Niedersachsen stellt eine Organisationsstruktur zur Verfügung, die die an der onkologischen Patientenversorgung sowie Forschung und Lehre beteiligten Kliniken und Institute, ein regionales Netzwerk onkologischer Partnereinrichtungen sowie weitere an der Krebsmedizin interessierte Einrichtungen umfasst.

§ 1 Gegenstand

- (1) Das CCC Niedersachsen ist eine nichtrechtsfähige gemeinsame Einrichtung der UMG unter Einbindung des Göttingen Comprehensive Cancer Center (G-CCC) und der MHH unter Einbeziehung des Comprehensive Cancer Center Hannover gemäß § 36a NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2018. Die Ziele und Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der Partner des CCC Niedersachsen sind hinsichtlich der zentralen Rahmenbedingungen in einer Kooperationsvereinbarung geregelt, die Grundlage dieser Ordnung ist.
- (2) Gegenstand dieser Ordnung ist die Regelung der Organisations- und Leitungsstruktur des CCC Niedersachsen sowie die Besetzung, Wahl und Entscheidungsfindungen der Gremien des CCC Niedersachsen.

§ 2 Aufgaben des CCC Niedersachsen

Das CCC Niedersachsen nimmt vorrangig, jedoch nicht ausschließlich folgende Aufgaben wahr:

- a. Definition gemeinsamer Forschungsziele auf dem Gebiet der Krebserkrankungen und ihrer Nebengebiete sowie Bewerbung um Drittmittel und gemeinschaftliche Durchführung entsprechender kooperativer Forschungsvorhaben;
- b. Aufbau, Weiterentwicklung und Bereitstellung funktionsfähiger Organisationsstrukturen und spezialisierter und qualitätsgesicherter Strukturen für die multidisziplinäre Versorgung von Krebspatienten in der Region;
- c. Förderung und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der ärztlichen und nichtärztlichen Berufsgruppen in diesem Bereich.

Alles Weitere regelt die Kooperationsvereinbarung, die Grundlage dieser Ordnung ist.

§ 3 Organe und strukturelle Gliederung des CCC Niedersachsen

- (1) Das CCC Niedersachsen hat die nachfolgend beschriebene Organisations- und Leitungsstruktur:
 - a. Geschäftsführender Vorstand des CCC Niedersachsen (§ 4 Abs. (1))
 - b. Erweiterter Vorstand des CCC Niedersachsen (§ 4 Abs. (4))
 - c. Assoziierte ordentliche Mitglieder (§ 6 Abs. (2))
 - d. Assoziierte beratende Mitglieder (§ 6 Abs. (4))
 - e. Mitgliederversammlung (§ 7)
 - f. Wissenschaftlicher Beirat (§8)
 - g. Arbeitsgruppen und Beiräte (§9)

Das in der Anlage dieser Ordnung beigefügte Organigramm zeigt die Organisations- und Leitungsstruktur des CCC Niedersachsen und der CCC Standorte Hannover und Göttingen (**Anlage 1**).

- (2) Die beiden hochschulmedizinischen Standorte des CCC Niedersachsen an der Medizinischen Hochschule Hannover und der Universitätsmedizin Göttingen verfügen mindestens über folgende Strukturmerkmale (Organe bzw. Einrichtungen), die für die Erreichung der gemeinsamen Ziele und Aufgaben eingesetzt werden:
 - a. CCC-Vorstände der jeweiligen Standorte (§ 4)
 - b. Eine standortbezogene Geschäftsstelle
 - c. Onkologische Zentren und Organkrebszentren
 - d. Klinisches Krebsregister/Tumordokumentation
 - e. Core Facilities (§ 9 Abs. 3)

§ 4 . Geschäftsführender und Erweiterter Vorstand des CCC Niedersachsen

- (1) Der **Geschäftsführende Vorstand** des CCC Niedersachsen besteht aus 6 Mitgliedern und wird folgendermaßen gebildet:
 - a. Von Amts wegen die/der Direktor(in) des G-CCC Göttingen und die/der benannte Stellvertreter(in) (vgl. §5);
 - b. Von Amts wegen die/der Direktor(in) und die/der Stellvertreter(in) des CCC Hannover (vgl. §5);
 - c. Die jeweiligen Geschäftsführer(innen) beider Standorte.

Diese Zusammensetzung soll eine langfristige kontinuierliche Arbeit für das CCC Niedersachsen sicherstellen. Die Amtszeit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands des CCC Niedersachsen entspricht der an ihre Funktion geknüpften Amtszeit am jeweiligen

Standort und beträgt in der Regel damit 4 Jahre. Einzelheiten der Bestellung regeln die jeweiligen Ordnungen der Cancer Comprehensive Center der beiden Standorte.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand des CCC-Niedersachsen wird nach außen von einem Sprecher und einem stellvertretenden Sprecherrepräsentiert. In zweijährig wechselndem Rhythmus sind die/der Direktor(in) des G-CCC Göttingen und die/der Direktor(in) des CCC Hannover Sprecher(in) und stellvertretende(r) Sprecher(in) des CCC Niedersachsen.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand des CCC Niedersachsen nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Repräsentation des CCC Niedersachsen nach innen und außen;
 - b. Beratung beider Standorte bei deren Umsetzung der Anforderungen an onkologische Spitzenzentren;
 - c. Entwicklung der strategischen Ausrichtung des CCC Niedersachsen und Steuerung der standortübergreifenden Umsetzung in struktureller und programmatischer Hinsicht in Abstimmung mit den Leitungen (Präsidium bzw. Vorstand) der MHH und der UMG .
- (4) Der **Erweiterte Vorstand** des CCC Niedersachsen besteht aus 14 Mitgliedern und setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - a. Im erweiterten Vorstand ist der unter Abs. (1) genannte Geschäftsführende Vorstand des CCC Niedersachsen vertreten;
 - b. 6 weitere Mitglieder, von denen jeweils drei durch die Standort-CCC benannt werden;
 - c. Jeweils einem Patientenvertreter der Standorte mit beratender Stimme, soweit diese benannt sind.

Die weiteren Modalitäten zur Vertretung der Standorte im Erweiterten Vorstand und der Vertretung der Patienten bestimmt jeder Standort im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

- (5) Der Erweiterte Vorstand des CCC Niedersachsen hat folgende Aufgaben:
 - a. Empfehlung von Maßnahmen zur strategischen Ausrichtung des CCC Niedersachsen;
 - b. Abstimmung der strategischen Entwicklung zwischen den Standorten sowie mit den weiteren Mitgliedern (§6);
 - c. Einrichtung von themenbezogenen Arbeitsgruppen des CCC Niedersachsen (§9 Abs. (1));
 - d. Sicherstellung der Interessen der Patientinnen und Patienten.
 - e. Erstellen eines Tätigkeitsberichts für die Mitgliederversammlung
- (6) Bei der Zusammensetzung des Erweiterten Vorstands soll das gesamte fachliche Spektrum der onkologischen Krankenversorgung und der onkologisch orientierten Forschungsgebiete Berücksichtigung finden.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand und der Erweiterte Vorstand tagen jeweils mindestens zweimal jährlich, soweit nicht ein Standort eine weitere Sitzung beantragt.
- (8) In den Sitzungen des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstands entscheiden die Mitglieder des jeweiligen Vorstandes mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der jeweiligen Vorstandsmitglieder aus jedem Standort anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sprechers/der Sprecherin des CCC Niedersachsen doppelt. Bei Stimmengleichheit können auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder das Präsidium der MHH und der Vorstand der UMG einbezogen und um Entscheidung gebeten werden. Die Beteiligung des Vorstandes der UMG sowie des Präsidium der MHH soll nur ausnahmsweise und bei Entscheidungen von großer Tragweite erfolgen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird im Anschluss der Sitzung an die jeweiligen Vorstandsmitglieder per E-Mail gesendet. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keiner der Standorte innerhalb von 2 Wochen seit Zugang des Protokolls Einspruch eingereicht hat.

- (9) Geschäftsführender Vorstand und Erweiterter Vorstand sind berechtigt, zu ihren Sitzungen themenbezogen nicht stimmberechtigte Gäste hinzuzuziehen.

§ 5 Standortbezogene Leitungsstrukturen

- (1) Die Standorte des CCC Niedersachsen haben eine zweistufige Leitung, die insgesamt aus mindestens 6 Mitgliedern je Standort besteht:
 - a. Geschäftsleitung
 - b. Geschäftsführender Vorstand.
- (2) Die Standorte des CCC Niedersachsen haben eine standortbezogene Geschäftsstelle.
- (3) Die Vertretung der beratenden Mitglieder und Patientenvertretung ist in den Leitungsstrukturen der Standorte zu gewährleisten.
- (4) Im Übrigen richten sich die Strukturen nach den Ordnungen der jeweiligen Standorte, in denen die Umsetzung der gemeinschaftlichen Aufgaben gewährleistet wird.

§ 6 Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder des CCC Niedersachsen sind ausschließlich die UMG und die MHH.
- (2) Die mit diesen jeweils satzungsgemäß verbundenen Kliniken, Institute und Einrichtungen, die in den standortbezogenen Ordnungen aufgeführt werden, sind mitgliedschaftlich im CCC Niedersachsen assoziiert (**assozierte Mitglieder**).
- (3) Eine **ordentliche Mitgliedschaft** haben jeweils an beiden CCC-Standorten und damit auch im CCC Niedersachsen eine **assozierte ordentliche Mitgliedschaft** alle Kliniken, Institute und Zentren der UMG bzw. der MHH, die an der onkologischen Krankenversorgung beteiligt sind. Die ordentliche Mitgliedschaft weiterer Einrichtungen der jeweiligen Standorte in den CCCs der Standorte, die in der onkologischen Forschung oder Lehre tätig werden, wird im Benehmen zwischen beiden Standorten festgestellt. Näheres regelt die jeweilige Ordnung der Standorte.
- (4) Leistungserbringer im Einzugsgebiet der beiden Standorte können **beratende Mitglieder** der jeweiligen Standorte des CCC Niedersachsen und damit auch über die Standortanbindung im CCC Niedersachsen mitwirken (**assozierte beratende Mitglieder**), wenn diese an der Versorgung onkologischer Patientinnen und Patienten in qualitätsgesicherter Form teilnehmen und die Anforderungen an onkologische Spitzenzentren unterstützen und in ihren eigenen Einrichtungen gewährleisten. Über die Aufnahme von weiteren beratenden Mitgliedern wird Benehmen zwischen beiden Standorten hergestellt. Die Standorte stellen Mitbestimmungsmöglichkeiten für die beratenden Mitglieder innerhalb der Gremien des jeweiligen Standortes sicher. Einzelheiten regeln die Ordnungen der jeweiligen Standorte.
- (5) Externe, öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Einrichtungen mit Tätigkeitsschwerpunkt in der Onkologie können Mitglieder des CCC Niedersachsen werden, wenn sie die Ziele und Aufgaben des CCC Niedersachsen unterstützen, sich in relevanter Form an deren Umsetzung beteiligen und eine Kooperation nach § 36a NHG mit den in § 6 Abs. 1 dieser Ordnung aufgeführten Mitgliedern unter Beachtung der in § 36a NHG geregelten Zustimmungserfordernisse schließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Das CCC Niedersachsen führt mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen und erfolgt in Textform.
- (2) Auf Antrag eines der beiden Standorte muss der Geschäftsführende Vorstand zu einer Mitgliederversammlung einladen. In diesem Falle beträgt die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlungen zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher/der Sprecherin des Geschäftsführenden Vorstandes des CCC Niedersachsen geleitet.
- (4) Zur Mitgliederversammlung werden eingeladen:
 - a. die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes der jeweiligen CCC-Standorte mit Stimmrecht;
 - b. die Mitglieder des erweiterten Vorstandes des CCC-Niedersachsen mit Stimmrecht;
 - c. die ordentlichen Mitglieder der beiden Standorte als assoziierte ordentliche Mitglieder des CCC Niedersachsen jeweils vertreten durch eine(n) benannte(n) Vertreter/ Vertreterin mit Stimmrecht;
 - d. die beratenden Mitglieder der beiden Standorte als assoziierte beratende Mitglieder des CCC Niedersachsen jeweils vertreten durch eine(n) benannte(n) Vertreter/ Vertreterin ohne Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. sie nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Erweiterten Vorstands entgegen;
 - b. sie unterstützt den Geschäftsführenden und den Erweiterten Vorstand des CCC Niedersachsen bei der Erarbeitung der strategischen Ausrichtung des CCC Niedersachsen und stimmt dieser zu.
- (6) Beschlussfähigkeit für die Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn jeweils mindestens 25% der eingeladenen Mitglieder eines jeden Standortes vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das CCC Niedersachsen soll in Abstimmung mit dem Präsidium der MHH und dem Vorstand der UMG einen Wissenschaftlichen Beirat (External Advisory Board) berufen oder in anderer geeigneter Form Experten mit spezieller Expertise beratend hinzuzuziehen, die nicht Mitglieder des CCC Niedersachsen sind. Berufen werden können
 - a. Nationale oder internationale Fachvertreter aus onkologischer Krankenversorgung und Forschung mit besonderer Expertise in der Organisation onkologischer Spitzenmedizin und Forschung;
 - b. Vertreter der Gesundheits- und Wissenschaftspolitik;
 - c. Vertreter weiterer, für die Krebsmedizin wesentlicher Organisationen und Einrichtungen.

§ 9 Arbeitsgruppen und Beiräte

- (1) Der Erweiterte Vorstand des CCC Niedersachsen richtet themenbezogene Arbeitsgruppen ein, die für die Bearbeitung von strategischen Schwerpunkten und Projekten verantwortlich sind. Standortübergreifende Aspekte sind hier besonders zu beachten.

- (2) Jeder Standort des CCC Niedersachsen soll in eigener Verantwortung einen Patienten- und einen medizinischen Beirat einrichten. Das CCC Niedersachsen kann in Abstimmung mit den beiden Standorten alternativ durch den Erweiterten Vorstand des CCC Niedersachsen einen gemeinsamen Patientenbeirat etablieren. Der Patientenbeirat hat generell eine beratende Funktion hinsichtlich der Ausgestaltung der Leistungs- und Informationsangebote und soll standortübergreifende Verbesserungspotentiale für das CCC Niedersachsen aus Patientensicht aufzeigen. Die Standorte sollen jeweils eine(n) Patientenvertreter(in) benennen, dessen/deren Amtszeit mindestens 2 Jahre betragen soll. Wenn ein(e) Patientenvertreter(in) benannt ist, ist er/sie Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand des jeweiligen Standortes und im Erweiterten Vorstand des CCC Niedersachsen. Einzelheiten regeln die Ordnungen der Standorte.
- (3) Das CCC Niedersachsen strebt an, Core Facilities für eine synergistische Nutzung beider Standorte und kooperierender Mitglieder zu ermöglichen und diese kontinuierlich weiterzuentwickeln.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung in Kraft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung.